



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

Verfügung

vom - 6. Feb. 2012

5069

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 2. April 2012
Staatskanzlei, Rechtsdienst

B2

Stadt Opfikon-Glattbrugg

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der
Schaffhauserstr. (Route 4) und der Balz Zimmermann-Str. (Route 586)
Abschnitt Grenze Zürich bis Grenze Kloten**

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumbefreiung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Schaffhauserstrasse (Route 4) und der Balz Zimmermann-Strasse (Route 586), Abschnitt Grenze Zürich bis Grenze Kloten, die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nrn. 3139/1945 und 3725/1947 sowie die Verkehrsbaulinien DV Nr. 671/1984 und RRB Nr. 4215/1946 vollständig und die Verkehrsbaulinien DV Nrn. 516/1994, 5289/2007 und RRB Nrn. 535/1960 und 3144/1967 teilweise aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Mit 6,0 m ab Grenze werden Baulinien mit dem Mindestabstand gemäss PBG und zwischen SBB und der Sägereistrasse Baulinien mit 7,0 m ab Grenze, angepasst an die Zentrumsplanung, festgesetzt. An der Balz Zimmermann-Strasse hingegen werden mit einer Baulinie von 7,0 m ab Grenze allfällige Verbreiterungen und an der Schaffhauserstrasse von der Balz Zimmermann-Strasse bis zur Grenze Kloten mit 10,0 m ab Grenze mögliche Busbevorzugungen gesichert. Von der SBB bis zur Autobahn A51 werden die Baulinien ersatzlos aufgehoben. Hier ist die Zentrumsplanung der Stadt Opfikon-Glattbrugg massgebend.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Schaffhauserstrasse (Route 4) und der Balz Zimmermann-Strasse (Route 586), Abschnitt Grenze Zürich bis Grenze Kloten, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Stadt Opfikon-Glattbrugg während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievon im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Opfikon-Glattbrugg wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Schaffhauserstrasse (Route 4) und der Balz Zimmermann-Strasse (Route 586) in der Stadt Opfikon-Glattbrugg, Abschnitt Grenze Zürich bis Grenze Kloten, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;



- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;
 - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- V. Mitteilung an:
Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:
- Stadtrat Opfikon, Stadtverwaltung, Postfach, 8152 Glattbrugg
 - Gossweiler Ingenieure AG, Neuhoferstrasse 34, 8600 Dübendorf 1

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat